Zeitschrift: Schweizerische Taubstummen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme
Band: 5 (1911)
Heft: 20

Rubrik: Fürsorge für Taubstumme

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bei der Prüfung der Beamten fand der neue Direktor heraus, daß kein Irrtum in den Schreibereien Goldfogles zu entdecken war, obgleich er seit 12 Jahren in dem Stadtregister angestellt war. Dagegen mußten 7000 Irrtümer den anderen 37 hörenden Schreibern zur Last werden. (Aus „Deafmutes Journal" vom Febr. 1911.)

Die erste Taubstummenschule in China. Im vorigen Jahre wurde ein chinesischer Lehrer mit der Leitung der von der chinesischen Regierung gegründeten ersten Taubstummenanstalt in Paoting, Hauptstadt der Provinz Tschili, betraut. Die dortige Behörde beschloß, daran eine Anstalt für Blinde anzugliedern, worauf drei Taubstumme und ein Blinder dort aufgenommen wurden.

Die Eröffnung dieser segensvollen Anstalt war so erfolgt, nachdem eine amerikanische Lehrerin, namens Frau Mills, mit zwei von ihren eingeborenen Zöglingen, begleitet von dem oben erwähnten Lehrer, eine lange Tour über 3000 engl. Meilen weit im Innern Chinas unternommen hatte, um den Eingeborenen die Wohltaten der Taubstummenschule vor die Augen zu führen. Ueber 50 Volksversammlungen wurden in 16 großen Städten Chinas zu diesem Zwecke veranstaltet, mehr als 30,000 Chinesen wohnten dieser segensreichen Demonstration[1] bei. In Paoting trafen diese beiden Taubstummenfreunde einen hohen Beamten, welcher eine taubstumme Tochter hatte. Selbstverständlich war dieser hocherfreut, daß seinem unglücklichen Kinde Bildungsgelegenheit geboten wurde.

Auch wurde in Pyeng Yong in Korea, welches in japanischer Verwaltung steht, die erste Taubstummenschule mit sechs Zöglingen eröffnet und von Herrn Yi geleitet, welcher vorher in der Privatschule der oben besagten Frau Mills die Geheimnisse des Taubstummenunterrichtes studiert hatte.

Geheilte Taubheit des spanischen Thronfolgers. Madrid, 28. September. Die Königsfamilie hat beschlossen, den Infanten[2] Jaime, der an Taubheit litt und in Freiburg behandelt wurde, einen Monat nach Madrid zu holen und dann wieder nach Freiburg zu bringen. Die Taubheit ist bereits derart geheilt, daß der Infant das leiseste Geräusch vernimmt.

[1] Demonstration = anschaulicher Lehrvortrag, Beweis.
[2] Infant = Prinz.

Fürsorge für Taubstumme

Die Statuten
des
„Schweizer. Fürsorgevereins für Taubstumme".

I. Name und Sitz.

Art 1. Unter dem Namen **„Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme"** besteht ein Verein, der zurzeit sein Rechtsdomizil in **Bern** hat.

II. Zweck.

Art. 2. Der Verein bezweckt die sittlich-religiöse, geistige und soziale Fürsorge für Taubstumme jeden Geschlechts und religiösen Glaubens in der ganzen Schweiz, soweit weder Taubstummenanstalten oder Vereine für taubstumme Kinder, noch Taubstummenseelsorger sich damit befassen können.

Die Tätigkeit des Vereins äußert sich wie folgt:

1. Auf sittlich-religiösem Gebiet.

Der Verein sucht in allen Kantonen dahin zu wirken, daß die Taubstummen auf eine möglichst hohe Stufe der sittlich-religiösen Bildung gehoben werden; er fördert zu diesem Zwecke die Errichtung neuer und den Ausbau bestehender Taubstummenpfarrämter (mit Gottesdienst, Hausbesuchen, geistiger und sozialer Fürsorge).

2. Auf geistigem Gebiet.

a) Der Verein sorgt dafür, daß möglichst vielen Kindern die Wohltat einer Anstaltserziehung zugute kommt; er wirkt bei den Behörden dahin, daß — gemäß Art. 27 der Bundesverfassung — der obligatorische Schulunterricht auch für Taubstumme in unserm Lande durchgeführt werde.

b) Der Verein stellte sich die Aufgabe, im allgemeinen über das Taubstummenwesen und den Umgang mit Taubstummen aufzuklären.

c) Er sichert die Existenz der „Schweizerischen Taubstummen-Zeitung" als Fortbildungs- und Unterhaltungsorgan, das an arme Taubstumme gratis abgegeben werden soll.

d) Er sorgt dafür, daß den Taubstummen die Ortsleihbibliothen zugänglich gemacht werden, und strebt Fortbildungsschulen an.

3. Auf sozialem Gebiet.

a) Der Verein unterstützt die berufliche Ausbildung der aus einer Anstalt entlassenen taubstummen Zöglinge.

b) Er sucht Taubstummenheime zu gründen für halb oder ganz Erwerbsunfähige jeden Alters und Geschlechts und religiösen Glaubens und wird schon bestehende interkantonale Institute dieser Art unterstützen.

c) Er gründet und unterhält ein Zentralsekretariat für das schweizerische Taubstummenwesen, dessen Obliegenheiten vom Zentralvorstand durch ein Reglement festgestellt werden.

Dieses „Zentralbureau" dient zugleich als Auskunfts- und Sammelstelle.

III. Mitgliedschaft.

Art. 3. Mitglieder des Vereins können ohne Unterschied des Geschlechtes und religiösen Glaubens Einzelpersonen und — als Kollektivmitglieder — Personenverbände (Behörden, Anstalten, Vereine, Firmen usw.) sein.

Art. 4. Jedes Einzelmitglied hat einen jährlichen Beitrag von mindestens 2 Franken oder einen einmaligen Beitrag von mindestens 50 Franken zu leisten.

Die Kollektivmitglieder bezahlen einen jährlichen Beitrag von mindestens 30 Franken.

Den taubstummen Mitgliedern wird das Vereinsorgan, die „Schweizerische Taubstummenzeitung", zu reduziertem Preise (zurzeit Fr. 2.—) abgegeben.

Art. 5. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 6. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung und auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Die Mitgliedschaft erlischt bei Nichtentrichtung des Jahresbeitrags; indessen haftet der Betreffende für den verfallenen Beitrag.

Wer dem Vereine nicht mehr angehört, hat keinerlei Rechte an dessen Vermögen.

IV. Organisation.

Art. 7. Die Organe des Vereins sind:

A. Die Generalversammlung der Mitglieder.
B. Der Zentralvorstand.
C. Kantonale Subkomitees.
D. Spezialkommissionen.

A. Die Generalversammlung.

Art. 8. Die Mitglieder des Vereins werden vom Zentralvorstand durch Bekanntmachung in der „Schweiz. Taubstummen-Zeitung" und sonstige angemessene Publikation wenigstens 10 Tage vor dem Versammlungstage eingeladen:

a) Zur ordentlichen Generalversammlung im Frühjahr.

b) Zu außerordentlichen Generalversammlungen, so oft der Zentralvorstand es für nötig hält, oder wenn wenigstens 50 Mitglieder in schriftlicher Eingabe mit Anführung des Zweckes es verlangen.

Art. 9. Die Generalversammlung wird vom Präsidenten des Zentralvorstandes oder dem Vizepräsidenten geleitet; sie ernennt Stimmenzähler; der Aktuar des Zentralvorstandes führt das Protokoll.

Art. 10. Die Befugnisse der Generalversammlung sind:

a) Wahl des Zentralvorstandes bezw. Bestätigung neuer Mitglieder desselben (Art. 11);
b) Wahl von Rechnungsrevisoren;
c) Beschlußfassung über alle 500 Franken übersteigenden Ausgaben und Verwendungen, wenn sie nicht den Taubstummenheimen zukommen oder statutengemäß Sache des Zentralvorstandes sind;
d) Genehmigung der Jahresrechnung nach Anhörung des Berichtes und Antrages der Rechnungsrevisoren;
e) Genehmigung des jährlichen Geschäftsberichtes des Zentralvorstandes;
f) Anträge einzelner Mitglieder, deren Erledigung nicht in die Kompetenz des Zentralvorstandes fällt;
g) Abänderung der Statuten;
h) Auflösung des Vereins.

Ueber die Geschäfte nach lit. a—g entscheidet die absolute Mehrheit, über die Frage der Auflösung die Zweidrittelmehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder.

Jedes Mitglied hat eine Stimme abzugeben.

Vom Zentralvorstand nicht vorberatene Anträge einzelner Mitglieder können erst in der nächstfolgenden Generalversammlung behandelt werden. (Schluß folgt.)

Briefkasten

H. W. in Z. Vielen Dank für die lieben Hamburger Erinnerungen! Wegen Arbeitsüberhäufung bin ich noch nicht dazu gekommen, über meine Reise zu berichten; doch soll's bald geschehen.

J. L. in K. Ihr wohlverständliches Brieflein hat mich besonders gefreut, aber schmerzlich ist es, daß es so viele gehörlose Geschwister gibt!

Einige Taubstumme könnnen in der **Korbmacherei** als **Lehrlinge** oder **Arbeiter** Stellen finden im **Kt. Zürich** Sich melden bei **Pfr. Weber,** Clausiusstraße 39, **Zürich.**

Bühler & Werder, Buchdruckerei zum „Althof", Bern.